

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG

Diese Anlage ist Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung und nur gültig, wenn eine Abstimmungsvereinbarung besteht.

§ 1 Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: öRE) in ihrem/seinem Gebiet. Sie/Er betreibt ein Erfassungssystem für Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen – PPK) entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 1 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer/seiner Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 festgelegten Sammelsystems gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kann sich der öRE eines Dritten bedienen.

Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6-8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2 Parameter zum Verpackungsanteil

1. Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) liegen folgende Parameter zu Grunde:

a) Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt v.H.

Der Volumenanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt v.H.

b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil nach § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG beträgt v.H. (= Faktor 1,x)

c) Für die Wertbestimmung des Verpackungsanteils wird ein Mischwert von ... v.H. der Sorte 1.04 und von ... v.H. der Sorte 1.02 der Europäischen Altpapiersortenliste angenommen.

2. Diese Parameter bleiben unverändert, solange sie nicht auf Verlangen einer Partei wegen veränderter Verhältnisse geändert werden. Ein Anpassungsverlangen kann vom öRE und vom gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG in einem Turnus von jeweils 3 Jahren und mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend gemacht werden. Veränderte Verhältnisse liegen insbesondere bei einer deutlichen marktbedingten Veränderung in der Zusammensetzung des Verpackungsanteils vor, die andere Anteile als nach Abs. 1 a), b) oder c) festgelegt rechtfertigen, wenn dies durch geeignete Unterlagen (z.B. Marktanalysen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung oder aktuelle Sortieranalysen) belegt wird.

Eine Anpassung findet zudem mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres statt, wenn sich die Systemfestlegung nach Anlage 5 (z.B. Sammelsystem, Behältergrößen, Sammelrhythmus) mit Auswirkung auf die Anteile nach Abs. 1 a) und b) verändert.

Zeitgleich mit der Anpassung der Parameter sind auch die Regelungen in §§ 3 und 4 zu Mengen und Entgelten entsprechend anzupassen.

§ 3 Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der öRE von den Systemen ein Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 b). Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 Bundesgebührengesetz festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen.
 - a) Das von den Systemen zu zahlende Mitbenutzungsentgelt wird auf €/Mg x Kostenanteil gemäß § 2 Abs. 1 b) (= Faktor 1,x) festgelegt.
 - b) Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Mitbenutzungsentgelt für den jeweiligen Monat berechnet sich unter Berücksichtigung des Kostenanteils gemäß § 2 Abs. 1. b) wie folgt:

$\text{Systemmenge (Mg)} \times \text{Mitbenutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 a)}$

Definitionen:

Systemmenge = Sammelmenge x Masseanteil gemäß § 2 Abs. 1 a) x Planmengenanteil des jeweiligen Systembetreibers.

Sammelmenge = Die im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK

Planmengenanteil = Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) in der Regel vierteljährlich festgestellte und veröffentlichte vorläufige Marktanteile gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme dem öRE oder dem von ihm beauftragten Dritten quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar sofern nicht abweichend eine Sonderzwischenmeldung von der ZSVR angeordnet wird.

2. Eine Anpassung des Planmengenanteils an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.
3. Das Mitbenutzungsentgelt ist in einem Turnus von jeweils 3 Jahren an geänderte Kostenverhältnisse anzupassen.
4. Eine außerordentliche Anpassung an geänderte Kostenverhältnisse findet statt, wenn der öRE die Sammelleistung neu vergibt/wenn sich die Kostenverhältnisse insgesamt um mehr als 5 % verändern.
5. Ein Anpassungsverlangen ist stets mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend zu machen. Im Fall einer Neuvergabe informiert der öRE zeitgleich die Systeme.

§ 4 Regelung der Verwertungsseite

1. Jedem System steht ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe des seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu den nachfolgend verbindlich vereinbarten, für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.

- a) Das Wahlrecht ist für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren verbindlich in Textform auszuüben. Der 3-Jahreszeitraum beginnt erstmals ab Wirksamwerden gemäß § 12.
- b) Systeme, die bereits nach § 18 VerpackG genehmigt sind und ihren Systembetrieb aufgenommen haben, können ihr Wahlrecht erstmals ab der Einleitung des Verfahrens durch den Gemeinsamen Vertreter zur Erreichung der Zustimmung der übrigen Systeme nach § 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG (derzeit über DocuSign) gegenüber dem örE ausüben. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der rechtsverbindlichen Zustimmung von 2/3 der Systeme und Unterzeichnung durch den örE ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung nach Abs. 2 bis zum Ende des 3-Jahreszeitraums gemäß Abs. 1 a) als vereinbart.
- c) Ein Änderungsverlangen ist von dem jeweiligen System spätestens 6 Monate vor Ablauf des 3-Jahreszeitraums dem örE schriftlich mitzuteilen.
- d) Tritt ein neues System hinzu, gilt für dieses System eine Frist zur Ausübung des Wahlrechts von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Systemgenehmigung im jeweiligen Bundesland (§ 18 Abs. 1 VerpackG). Das System hat den örE über den Erhalt der Genehmigung und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens unverzüglich zu informieren.

Die Herausgabe kann nur dann gewählt werden, wenn die bis zum Ende des laufenden 3-Jahreszeitraums verbleibende Dauer mindestens 1 Jahr beträgt. Zudem kann der örE die gemeinsame Verwertung gegenüber einem neu hinzutretenden System verlangen, wenn eine Herausgabe unzumutbar in seine Verwertungsverträge eingreifen würde und er die Gründe hierfür darlegt.

2. Sofern von einem System eine gemeinsame Verwertung gewählt wird, steht diesem entsprechend seiner nach § 3 Abs. 1 berechneten Systemmenge eine angemessene Beteiligung an den Gesamterlösen aus der Vermarktung zu (Erlösbeteiligung).

- a) Der Wert des sich nach § 2 Abs. 1 c) bestimmenden Verpackungsanteils wird nach folgender Maßgabe ermittelt:

Alternative 1:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Wertbestimmung des Verpackungsanteils bei Vertragsbeginn die Summe derjenigen Indexwerte des EUWID maßgeblich ist, die sich gemäß der Anteilsbestimmung nach § 2 Abs. 1 c) in Fortrechnung der Absolutwerte des mittleren EUWID vom September 2013 unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Indexveränderungen für den Monat vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ergeben. Der so ermittelte Wert des Verpackungsanteils ist jeweils entsprechend der monatlichen Veränderung des für den Vormonat veröffentlichten EUWID-Index „Gemischte Ballen“ (Sorte 1.02) anzupassen.

Alternative 2:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpackungen zum Stichtag des 01.01.20XX einen Wert in Höhe von ... € / Mg besitzen. Dieser Wert ist jeweils entsprechend der monatlichen Veränderung des für den Vormonat veröffentlichten mittleren EUWID-Index „Gemischte Ballen“ (Sorte 1.02) (alternativ: DeStatis) anzupassen.

Alternative 3:

Die Bestimmung des Wertes des Verpackungsanteils erfolgt in Höhe der jeweiligen vom örE nach Maßgabe seiner Verwertungsverträge erzielten / erzielbaren Erlöse pro Mg; im ... betragen diese ... €/Mg. Dieser Wert wird monatlich fortgeschrieben und gemäß folgender Berechnungsformel angepasst: ... (Anpassungsformel der Verwertungsverträge); im Fall einer Neuvergabe der Verwertung durch den örE erfolgt eine entsprechende Anpassung;

- b) Die Höhe der Erlösbeteiligung für die einzelnen Systeme berechnet sich wie folgt:

monatliche Erlösbeteiligung = Systemmenge entsprechend der Definition in § 3 Abs. 1 b) x aktueller Wert (gemäß der gewählten Alternative) je Mg.

- c) Sollte sich im Vertragszeitraum dieser Anlage 7 (20xy bis 20xy) im Falle einer gemeinsamen Verwertung ergeben, dass die Verwertung des Sammelgemisches nach Maßgabe der Verwertungsverträge des örE zu keinen positiven Erlösen führt, sondern der örE für die Verwertung des Sammelgemisches Zahlungen leisten muss (sog. Zuzahlungen), so sind die Systeme verpflichtet, diese Zuzahlungen in gleicher Höhe für ihre jeweilige Systemmenge an den örE zu leisten. Diese Pflicht besteht nur dann, wenn der örE die tatsächlich geleisteten Zuzahlungen gegenüber den Systemen nachweist.
3. Im Falle der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE dem System eine seiner Systemmenge gemäß Abs. 1 b) entsprechende Teilmenge seines PPK-Sammelgemisches zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung.
- a) Im Gegenzug leistet das jeweilige System gemäß § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG einen Wertausgleich für die unterschiedlichen im Sammelgemisch enthaltenen Altpapierqualitäten. Die Bestimmung des Wertes der unterschiedlichen Altpapierqualitäten soll auf Basis geeigneter Indizes (z.B. EUWID oder DeStatis) erfolgen. Die Höhe des Wertausgleiches beträgt ... €/Mg der herausgegebenen Menge.
- b) Ferner zahlt das System an Übergabekosten einen Betrag von ... €/Mg der herausgegebenen Menge.
- c) Die vereinbarten Beträge sind an die Kostenentwicklung und ggfs. an veränderte Verhältnisse auf dem Verwertungsmarkt für Altpapier, die über die üblichen Preisschwankungen hinausgehen, anzupassen.

§ 5 Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Anforderungen der Umweltbehörden sowie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen.

2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die Verwertung der Systemmenge nach § 3 Abs.1 b) für das jeweilige System nachgewiesen wird.

§ 6 Operative Regelungen bei Herausgabe

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gemäß § 3 Abs. 1 b) an einem Übergabeort monatlich rätierlich bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.
2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des PPK-Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.
3. Die Gültigkeit der Anlage 7 steht unter dem Vorbehalt der verbindlichen Regelung der weiteren Übergabemodalitäten zwischen dem örE und dem jeweiligen System. Dies erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) der im Anhang zu dieser Anlage 7 wiedergegebenen Matrix oder durch eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen dem örE und dem jeweiligen System.
4. Endet die Pflicht des örE zur Herausgabe (z.B. weil die Laufzeit der Anlage 7 endet), hat das jeweilige System die bis zum Ende der Pflicht zur Herausgabe angefallene Systemmenge (Restmenge) auch dann abzuholen, wenn die vereinbarten Modalitäten der Übergabe insoweit nicht erfüllt sind.
5. Abweichend von Abs. 1-3 können der örE und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass der örE die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggf. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet. Die Systeme räumen dem örE die Möglichkeit ein, dafür ein Angebot zu unterbreiten. Zahlungsansprüche nach § 4 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 7 Nachweise

1. Der örE ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen des § 7 verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine und die Meldungen nach Abs. 3 nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gemäß § 17 VerpackG zu führen. § 9 bleibt unberührt.
2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen – insbesondere der jeweils geltenden Prüflinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die ZSVR gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der ZSVR unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren. Die elektronische Archivierung ist zulässig.

3. Mengenmeldung:

- a) Der örE hat die von ihm in seinem Gebiet erfasste PPK-Sammelmenge (Erfassungsmenge) des Vormonats regelmäßig innerhalb des Folgemonates den Systemen mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs (derzeit wmfact) abzugeben. Diese Verpflichtung gilt nur insoweit, wie die Systeme dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung stellen. Die bereitgestellten Buchungsregelungen der Systembetreiber sind einzuhalten.

Dies gilt auch hinsichtlich der Verwertungsmengen des Vormonats, es sei denn, das betreffende System hat die Herausgabe seiner Systemmenge gewählt. Hat das System die Herausgabe gewählt, meldet der örE die herausgegebene Menge per Ausgangswiegeschein über den vereinbarten Übertragungsweg.

- b) Das jeweilige System prüft und erstellt unverzüglich aus den übermittelten Daten eine Monatsbilanz der Sammelmenge als auch der Verwertungsmenge. Das jeweilige System stellt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Mengenmeldung gemäß lit. a) die Bilanz(en) für den örE entweder zum Abruf bereit oder übersendet die Bilanz per E-Mail.
- c) Der örE prüft und stimmt die Monatsbilanz und die gemeldeten Mengendaten innerhalb von 14 Tagen ab und bestätigt die Bilanz nach Wahl des Systems auf geeignete Weise im jeweiligen Meldeportal des Systems oder auch auf anderen Wegen.
- d) Dem örE steht ein Zurückbehaltungsrecht an Mengenmeldungen gegenüber einem Systembetreiber zu, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag (vgl. § 8) nicht erfüllt. Der örE ist dann berechtigt, die Mengenmeldungen so lange zurückzuhalten, bis der betreffende Systembetreiber alle offenen Rechnungen über das Mitbenutzungsentgelt und ein Herausgabeentgelt beglichen hat.

§ 8 Rechnungslegung

1. Der örE kann unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz gemäß § 7 Abs. 3 c) die Rechnung über das vom jeweiligen System für den betreffenden Monat zu zahlende Mitbenutzungsentgelt an das betreffende System stellen. Das Mitbenutzungsentgelt ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

Die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 „Mengenmeldung“ ist Voraussetzung für die Rechnungslegung und Fälligkeit der Rechnung. Dies gilt nur, soweit ein System seinerseits die ordnungsgemäße Übertragung der monatlichen Mengendaten gemäß § 7 Abs. 3 ermöglicht hat.

2. Im Falle einer gemeinsamen Verwertung kann das jeweilige System unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz durch den örE gemäß § 7 Abs. 3 c) die Rechnung über die vom örE an das System für den betreffenden Monat abzuführende Erlösbeteiligung stellen. Die Erlösbeteiligung ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Systeme sind berechtigt, die Erlösbeteiligung mit den Entgelten des örE zu verrechnen.

Im Falle einer Zuzahlung gemäß § 4 Abs. 2 lit. c) bei einer gemeinsamen Verwertung kann der örE unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz gemäß § 7 Abs. 3 lit. c) die Rechnung über die vom System für den betreffenden Monat zu leistende Zuzahlung stellen. Die Zuzahlung ist Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

3. Im Falle einer Herausgabe kann der örE das ihm nach § 4 Abs. 3 b) zustehende Entgelt für die anfallenden Zusatzkosten der Übergabe der Systemmenge (den Wertausgleich der herausgegebenen Systemmengen und die anfallenden Zusatzkosten für die Übergabe der Systemmenge dem betreffenden System nach Ablauf eines Kalendermonats in Rechnung stellen. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
4. Auf sämtliche Rechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
5. Bei fehlerhaften Mengenmeldungen nach § 7 haben die Vertragspartner einen Anspruch gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf Übermittlung einer korrigierten Rechnung binnen zwei Wochen.
6. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

§ 9 Auswirkungen bei rückwirkendem Vertragsschluss

1. Die Verpflichtung zur Leistung der Nachweise nach § 7 gilt nur insoweit, dass die Mengenmeldungen bzw. Bilanzierungen auch für bereits bei Vertragsabschluss in der Vergangenheit liegende Leistungszeiträume rechtlich und technisch möglich bzw. zulässig sind.
2. Die Mengenmeldungen in den vereinbarten Softwareprogrammen sind durch den örE nur dann vorzunehmen, wenn der Systembetreiber den Zugang auch für bei Vertragsabschluss zurückliegende Zeiträume ermöglicht. Auf Wunsch des Systems ist der örE auch bereit, die Mengenmeldung auf einem anderen vom System beschriebenen Weg vorzunehmen. Der damit für den örE verbundene Aufwand darf nicht höher sein als bei einer Mengenmeldung über das Softwareprogramm. Eventuelle Mehraufwendungen des örE hat das betreffende System dem örE zu erstatten.
3. Die rückwirkende Herausgabe ist auf das laufende Quartal begrenzt. In diesem Fall sind die Mengen in den Folgemonaten entsprechend auszugleichen. Eventuell durch eine rückwirkende Herausgabe bedingte und vom örE nachgewiesene Mehraufwendungen hat das jeweilige System zu tragen.
4. Soweit eine rückwirkende Herausgabe nicht geltend gemacht wird, gelten die Regelungen für eine Erlösbeteiligung bei gemeinsamer Verwertung.

§ 10 Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt auf den örE oder auf den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S.7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.
2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.
3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf einer in Anhang 1 festgelegten Abholfrist auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

§ 11 Altverträge

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden alle zwischen dem öRE bzw. einem von ihm getragenen Unternehmen und den einzelnen Systemen abgeschlossenen Leistungsverträge für PPK, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verträge mit drittbeauftragten privaten Entsorgern werden die Systeme rechtzeitig beenden.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird wirksam zum xx.xx.20xx

Alternative 1 (Regelfall): und endet am xx.xx.20xx.

Alternative 2: und teilt die Laufzeitregelung der Abstimmungsvereinbarung. Scheitert eine der in §§ 2-4 vorgesehenen Anpassungen, sind sowohl der öRE als auch der gemeinsame Vertreter berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.

Alternative 3: Diese Vereinbarung wird wirksam zum xx.xx.20xx und endet am xx.xx.20xx. Die Vereinbarung verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht zum xx.xx. des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich kündigt.

Alternative 4: Dieser Vertrag wird wirksam zum xx.xx.20xx und gilt zunächst unbefristet fort. Jede Partei hat die Möglichkeit, diesen Vertrag zum xx.xx. eines jeden Vertragsjahres schriftlich zum Jahresende zu kündigen.

Anhang 1 zu § 6 Abs. 3 der Anlage 7

Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur zur Abstimmungsvereinbarung für das Gebiet der Stadt/der Gemeinde/des Landkreises

Anhang 1: Vereinbarung über die Modalitäten im Falle der Übergabe einer herauszugebenden Systemmenge des Systems

zwischen (örE) und als gemeinsamen Vertreter

1. Für den Fall, dass ein System die Herausgabe seiner Systemmenge verlangt, gelten folgende Modalitäten für die Übergabe dieser Systemmenge:

I. Bereitstellung / Verladung der abzuholenden Systemmenge	
☐	als lose Verladung
☐	als Ballenware
II. Art des eingesetzten Abholbehältnisses	
1.	Schubbodenfahrzeug (Walking-Floor)
☐	Beladung des Aufliegers durch örE mit Radlader just in time
2.	Fahrzeug (Hakenliftfahrzeug) mit zwei Container
☐	Beladung der zwei Container durch örE mit Radlader just in time
☐	Das System hat zwei Container auf dem Umschlagplatz zur Beladung bereitzustellen. Der örE belädt diese sukzessive. Sind die Container vollständig beladen, holt ihn das System nach vorheriger Information durch den örE ab und tauscht diese gleichzeitig gegen zwei leere, die dann wieder vom örE sukzessive beladen werden.
3.	sonstige Art der Abholung
☐	
III. Zu beachtende Maßgaben bezüglich der Beladung	
<u>Anmerkung:</u> Die Festlegung einer Beladungsmenge hängt von verschiedenen Umständen ab:	

	• Leergewicht des Fahrzeuges einschließlich Auflieger (Container) und der noch möglichen Zuladung. • Volumen des Aufliegers / des Containers • Zusammensetzung des Materials (gerade PPK-Verpackungen haben ein geringes spezifisches Gewicht)
☐	Der örE bemüht sich, das Abholbehältnis mit einer möglichst hohen PPK-Menge zu beladen
☐	Die Parteien vereinbaren, dass das Abholbehältnis mit mindestens folgender PPK-Menge (Mindestauslastung) beladen wird: t.
☐	Sonstiges:
IV. Zu beachtende Maßgaben bezüglich der Meldung abholbereiter Mengen	
<u>Anmerkung:</u> Bei Festlegung nachfolgender Fristen sollte folgender Umstand beachtet werden: • Lagerkapazität des Übergabeortes	
☐	Der örE hat bis spätestens am Donnerstag dem betreffenden System eventuell zur Abholung für die folgende Woche bereitstehende Mengen zu melden (per E-Mail)
☐	Das System hat die ihm gemeldete Menge im Laufe der Folgewoche abzuholen; es hat zuvor unverzüglich nach Erhalt der Bereitstellungsmeldung dem örE die Abholung unter Angabe des Abholtages und eines Zeitfensters von bis zu drei Stunden zu bestätigen.
V. Zu beachtende Maßgaben des Übergabeortes	
☐	Der örE benennt folgenden Übergabeort: PLZ, Ort: Straße, Nr.: Betreiber des Übergabeortes: Betriebszeit: Die Abholung hat zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeortes zu erfolgen.
☐	Der örE benennt folgenden Übergabeort: PLZ, Ort: Straße, Nr.: Betreiber des Übergabeortes:

	Betriebszeit: Die Abholung hat zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeortes zu erfolgen.
☐	Der örE benennt folgenden Übergabeort: PLZ, Ort: Straße, Nr.: Betreiber des Übergabeortes: Betriebszeit: Die Abholung hat zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeortes zu erfolgen.